

**R**ekurskommission EDK/GDK  
**C**ommission de recours CDIP/CDS  
**C**ommissione di ricorso CDPE/CDS

---

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Zustelladresse: Rekurskommission EDK GDK c/o Theiler Mediation & Recht  
Ursula Theiler | lic. iur. Fürsprecherin | Haldenstrasse 2 | 3084 Wabern

**Verfahren A2-2025**

**ENTSCHEID VOM 19. FEBRUAR 2026**

Zusammensetzung der Rekurskommission: Krummenacher, Sommer, Theiler

in Sachen

Frau F, ...

*Beschwerdeführerin*

gegen

**Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK)**, vertreten durch die Generalsekretärin Susanne Hardmeier, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

*Vorinstanz*

betreffend EDK-Verfügung vom 27. Februar 2025

## A. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) schloss ihre brasilianische Ausbildung am 4. Juli 1991 mit der «Licenciatura plena português/inglês» an der Faculdade de Filosofia, Ciências e Letras de Santo André ab und erwarb am 13. Oktober 2004 den «Mestre em Letras – Língua e Literatura Francesa» an der Universidade de São Paulo. Am 8. Februar 2023 beantragte sie bei der EDK (im Folgenden: Vorinstanz) die **Anerkennung ihres brasilianischen Lehrdiploms** für den Unterricht der Fächer Französisch und Englisch auf der Sekundarstufe I.

2. Mit **Verfügung** vom 27. Februar 2025 wies die Vorinstanz das Gesuch wie folgt ab:

*«1. Ihr Gesuch um Anerkennung Ihres brasilianischen Lehrdiploms für den Unterricht des Fachs Französisch auf der Sekundarstufe I wird mangels Nachweises der vollumfänglichen und uneingeschränkten Lehrbefähigung abgewiesen.*

*2. Ihr Gesuch um Anerkennung Ihres brasilianischen Lehrdiploms für den Unterricht des Fachs Englisch auf der Sekundarstufe I wird mangels Vergleichbarkeit mit der entsprechenden Ausbildung in der Schweiz abgewiesen...»*

3. Dagegen erhob die Bf am 21. März 2025 **Beschwerde** mit folgenden Anträgen:

*«1. Den vorherigen Entscheid zu überdenken und die Unterschiede zwischen dem brasilianischen und dem schweizerischen Bildungssystem zu berücksichtigen, insbesondere den Fokus auf die Stundenzahl und Bewertung in Brasilien, die in der Zählung der Stunden meines Diploms nicht berücksichtigt wurde.*

*2. Die Stundenzahl meines Studiums neu zu bewerten, indem nicht nur die Präsenzstunden, sondern auch die ergänzenden akademischen Aktivitäten wie Lektüre, eigenständiges Studium, Gruppenarbeiten, Projekte, Seminare, Abschlussprüfungen und extracurriculare Aktivitäten berücksichtigt werden.*

*3. Meine akademische Ausbildung und Berufserfahrung zu anerkennen, einschliesslich meiner langjährigen Tätigkeit als Lehrerin, der in Brasilien und in der Schweiz absolvierten Weiterbildungen und meines Engagements für die Unterrichtsqualität.*

*4. Den aktuellen Mangel an Lehrkräften in der Schweiz zu berücksichtigen und mir zu ermöglichen, mit meiner Erfahrung, Ausbildung und Leidenschaft für den Sprachunterricht zum schweizerischen Bildungssystem beizutragen.*

*5. Die zuvor detailliert beschriebenen ergänzenden Kurse und pädagogischen Erfahrungen zu berücksichtigen, die mein kontinuierliches Bemühen zeigen, meinen Unterricht zu verbessern und mich an die Veränderungen im Bildungswesen anzupassen.»*

Entgegen der angefochtenen Verfügung betrachtete die Bf die Anforderungen an eine bedingungslose Anerkennung ihres Diploms als erfüllt.

4. Die Beschwerde mit den eingereichten Belegen wurde der Vorinstanz zur Kenntnis gebracht. Mit **Beschwerdeantwort vom 7. August 2025** beantragte sie nach mehreren Fristverlängerungen die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Die Bf habe trotz Aufforderung nicht die amtlichen Bescheinigungen des Bildungsministeriums vorgelegt, welche eine Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ermöglicht hätten. Für die Beibringung der Dokumente bestehe für sie jedoch eine Mitwirkungspflicht nach Art. 13 Abs. 1 VwVG. Die Beschwerdeantwort wurde der Bf am 11. August 2025 zur Kenntnis gebracht.

5. Mit **Replik vom 29. Oktober 2025** (von der Bf als «Triplik» bezeichnet) beanstandete die Bf innert verlängerter Frist die Berechnungsmethode für die Umrechnung des Stundenumfanges ihres Studiums in ECTS-Punkte und verwies abermals auf strukturelle Unterschiede zwischen den Bildungssystemen der Schweiz und Brasilien. Eine sachgerechte Beurteilung müsse Inhalt, Tiefe und akademische Qualität der Ausbildung berücksichtigen, statt sich nur auf formale Stundenvergleiche zu stützen. Ein staatliches Fortbildungsprogramm sei zudem falsch zugeordnet worden. Zudem sei nicht eine Anerkennung für die Sekundarstufe I, sondern für die Primarstufe beantragt worden. Die Beschaffung ergänzender Nachweise sei nicht mehr möglich, da die Professoren verstorben seien und Französisch an öffentlichen Schulen in Brasilien nicht mehr unterrichtet werde. Die Privatschule, an der sie tätig gewesen sei, existiere längst nicht mehr.

6. Die Vorinstanz hielt mit **Duplik vom 14. November 2025** an ihren Anträgen fest. Soweit die Bf nun ein Gesuch auf Anerkennung für die Primarstufe stellen wolle, handle es sich um ein neues Gesuch, zumal sie vor dem Entscheid der EDK keine Anpassung des Antrags verlangt habe.

7. Mit Schreiben vom 19. November 2025 wurde der Bf die Duplik der Vorinstanz weitergeleitet und der **Spruchkörper wurde notifiziert**.

Auf die Begründungen der Parteien wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen zurückgekommen.

## B. Erwägungen

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben (Art. 1 Abs. 2 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). Die Bf ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert. **Es ist auf ihre Beschwerde einzutreten.**

2. Soweit das Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK nichts Abweichendes vorsieht (Art. 8 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.), gelten für das Beschwerdeverfahren sinngemäss die Regeln des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz/VGG, SR 172.32). Das VGG verweist in Art. 37 bezüglich der verfahrensrechtlichen Regeln auf das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). In sinngemässer Anwendung von Art. 49 VwVG kann eine beschwerdeführende Person die Verletzung von Bundesrecht, interkantonalem Recht einschliesslich Überschreiten oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts rügen.

3. Bezüglich der rechtlichen Grundlagen in der Sache selber kann auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

4. Die Vorinstanz begründet ihre abweisende Verfügung betreffend das Fach Französisch mit dem **fehlenden Nachweis der vollumfänglichen und uneingeschränkten Lehrbefähigung im Herkunftsland** und betreffend das Fach Englisch mit der **fehlenden Vergleichbarkeit** mit der entsprechenden Ausbildung in der Schweiz. Da es sich um eine Einzelfallprüfung handelt, hat die Gesuchstellerin grundsätzlich konkret die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen zu ermöglichen und den Nachweis der Gleichwertigkeit mittels einschlägiger amtlicher Dokumente zu belegen (u.a. Entscheid der Rekurskommission 2015-A14 vom 21. August 2016).

4.1 Wie u.a. im Entscheid 2023-B1 vom 24. April 2024 von der Rekurskommission festgehalten, ist die vollumfängliche und uneingeschränkte Lehrbefähigung im Herkunftsland (direkter und uneingeschränkter Berufszugang im Diplomland) eine zwingende formelle Anerkennungsvoraussetzung, bei deren Fehlen grundsätzlich keine materielle Prüfung zu erfolgen hat. **Sind die formellen Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird keine materielle Gleichwertigkeitsprüfung vorgenommen.**

4.2 Im Rahmen ihrer **Mitwirkungspflicht nach Art. 13 Abs. 1 VwVG** hat die Bf sowohl bei der Vorinstanz als auch bei der Rekurskommission konkret die Obliegenheit, den direkten uneingeschränkten Berufszugang im Herkunftsland zu belegen. Sie ist nach Art. 3 Abs. 1 lit. c Anerkennungsreglement nur antragsberechtigt, wenn sie diese Berufsbefähigung für den gleichen Beruf im Herkunftsland nachweisen kann.

Die Bf wurde im Vorfeld auf telefonische Anfrage von der Präsidentin der Rekurskommission informiert, wo die bereits erfolgten Entscheidungen der Rekurskommission aufgeschaltet sind und dass sie gegenüber der angefochtenen Verfügung konkrete Rügen zu erheben und mit Belegen ihre Anträge zu beweisen habe.

5. Materiell werden im einschlägigen Anerkennungsreglement der EDK (Art. 8 Abs. 2 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.2.10) für den Unterricht der Sekundarstufe I im **Minimum 270 ECTS auf Hochschulstufe** vorausgesetzt (Bachelor- und Masterabschluss).

5.1. Massgebend sind die **Anforderungen an die schweizerische Ausbildung**; nicht jene im Herkunftsland (u.a. Entscheid der Rekurskommission 2008-A132 vom 25. April 2009).

5.2. In ihrer Beschwerde erläutert die Bf nur ihre Ausbildung für den Unterricht der Fächer Portugiesisch und Englisch auf der Sekundarstufe I. Betreffend das Fach **Französisch** hat sie trotz der Aufforderung der Vorinstanz keinerlei Belege für eine Lehrbefähigung zum Fach Französisch nachgereicht und sie beanstandet die Verfügung der Vorinstanz diesbezüglich auch nicht (Rügepflicht).

5.3. Betreffend das Fach **Englisch** belegt die Bf einen Abschluss, der gemäss Ausführungen der Vorinstanz einem Bachelor von vier Jahren entspricht, sowie einen Masterabschluss, der keine relevanten fachwissenschaftlichen oder beruflich-pädagogischen Studienleistungen für den Unterricht des Fachs Englisch auf der Sekundarstufe I ausweist. Deshalb stellt die Vorinstanz zurecht **wesentliche Unterschiede** fest in Bezug auf das **Ausbildungsniveau** für das Unterrichtsfach Englisch.

Auch die bereits von der Rekurskommission und vom Bundesgericht bestätigte **Berechnungsmethode** ist nicht zu beanstanden. Bei der vorgelegten vierjährigen Ausbildung ist von 240 ECTS auszugehen und die belegten **Weiterbildungen** sind nicht geeignet, das beruflich-pädagogische Ausbildungsdefizit zu kompensieren.

5.4 Weicht eine Ausbildung so erheblich von der schweizerischen Ausbildung ab, dass ein Vergleich nicht möglich ist, kann keine Überprüfung erfolgen, wie die Rekurskommission bereits mehrfach entschieden hat. Vom Bundesgericht bestätigt wurde auch die 50%-Anerkennungspraxis, wonach auf die Anordnung von Ausgleichsmassnahmen verzichtet wird, wenn das festgestellte Defizit über 50% beträgt. Deshalb erübrigt sich auch eine Berücksichtigung von Berufserfahrungen, zumal diese nur **fach- und stufenspezifisch** für den beantragten Bereich relevant wären.

6. Dennoch hat die Vorinstanz eine **Überprüfung der Gleichwertigkeit** der vorgelegten Unterlagen vorgenommen. Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass die Ausbildung der Bf im Unterschied zu einer Schweizer Ausbildung derart wesentliche Unterschiede aufweist:

- dass eine Vergleichbarkeit nicht gegeben ist
  - aufgrund eines Defizits von 21 ECTS in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung,
  - aufgrund eines Defizits von 10 ECTS im fachdidaktischen Bereich und
  - aufgrund eines Defizits von 36 ECTS in der beruflich-praktische Ausbildung.

- weil Weiterbildungen auf anderen Ausbildungsstufen oder nicht auf den Unterricht an der Sekundarstufe I ausgerichtet waren und
- aufgrund der mehrfach bestätigten und von der Vorinstanz bereits in der angefochtenen Verfügung genannten 50%-Regel eine Kompensation durch Ausgleichsmassnahmen ausser Frage steht.

Deckt eine ausländische Ausbildung nicht mindestens 50% der für den Unterricht in der Schweiz erforderlichen beruflich-pädagogischen Ausbildung ab, machen Ausgleichsmassnahmen keinen Sinn. Diese setzen vielmehr voraus, dass ein Diplom dem Grundsatz nach anerkannt werden kann (andernfalls ein Anerkennungs-gesuch ohne Weiterungen mit der Begründung abzuweisen ist, dass von vornherein kein anererkennungsfähiger Ausbildungsabschluss vorliegt).

7. Die Anerkennungsfähigkeit eines Diploms ist von der Frage allfälliger Ausgleichsmassnahmen zu unterscheiden. Wird die Anerkennungsfähigkeit grundsätzlich aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit mit einer Schweizer Ausbildung obsolet, erübrigt sich auch die Frage von Ausgleichsmassnahmen. Vorliegend sind die Ausbildungslücken substantiell (insgesamt 67 ECTS).

8. Die Bf vertritt die Ansicht, ihre verschiedenen Weiterbildungen würden einen Ausgleich rechtfertigen. Hierfür müssten jedoch die Weiterbildungen hinsichtlich der Stufen, des Zielpublikums und des Fachbereichs für das Gesuch spezifisch sein. Es liegen auch nicht völlig aussergewöhnliche Umstände vor, die eine Vergleichbarkeit rechtfertigen würden.

9. Die Ausführungen der Bf zu ihrer Anpassungsfähigkeit sowie zu ihren diversen Engagements für das schweizerische Bildungssystem und für eine hohe Qualität des Unterrichts hat die Rekurskommission zur Kenntnis genommen. Sie hat auch keinen Anlass zu zweifeln, dass das brasilianische System auch Anwesenheit, Lektüre, eigenständiges Studium, Gruppenarbeiten, Projekte, Seminare, akademische Veranstaltungen, extracurriculare Kurse und Forschung erfordere, ohne dass diese Aktivitäten in die offizielle Stundenzählung einbezogen würden. Doch wird dies bei der Berechnung der ECTS bereits berücksichtigt. Eine Vergleichbarkeit wurde dennoch nicht nachgewiesen.

Was den ins Feld geführten Mangel an Lehrkräften betrifft, hält die Rekurskommission fest, dass eine **allfällige Anstellung der Bf ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom** in der Zuständigkeit von potenziellen Arbeitgebenden liegt. Die diversen Tätigkeiten, Projekte und Engagements der Bf werden vermutlich für Arbeitgebende von Interesse sein, konnten jedoch gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen nicht zu einer Anerkennung führen.

10. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Die amtlichen **Kosten** des Verfahrens vor der Rekurskommission betragen CHF 1'000 und sind von der unterliegenden Bf zu bezahlen. Der Betrag wird dem von der Bf in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

## **C. Rechtsspruch**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen und die angefochtene Verfügung wird bestätigt.
  
2. Die Beschwerdeführerin trägt die amtliche Gebühr von CHF 1'000. Dieser Betrag wird dem von ihr in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteient-schädigungen ausgesprochen.
  
3. Der vorliegende Entscheid wird der Beschwerdeführerin mit eingeschriebener Post und der Vorinstanz mit A-Post eröffnet.
  
4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Han-den der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Krummenacher

Theiler